



Rechtsausschuss

2015/2147(INI)

7.12.2015

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie und den Ausschuss für
Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Weg zu einer Akte zum Digitalen Binnenmarkt
(2015/2147(INI))

Verfasser der Stellungnahme (*): Angel Dzhambazki

(*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie und den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz als federführende Ausschüsse, folgende Vorschläge in ihren Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont, dass die Förderung von Wachstum, Innovation, der Wahlfreiheit für Bürger und Verbraucher, der Schaffung von – auch hochwertigen – Arbeitsplätzen und der Wettbewerbsfähigkeit von allergrößter Bedeutung ist, und vertritt die Auffassung, dass der digitale Binnenmarkt für die Verwirklichung dieser Ziele unentbehrlich ist, da mit ihm Handelshemmnisse abgebaut werden, die Produktivität erhöht wird, Verfahren für Online-Geschäfte vereinfacht werden, Urheber, Investoren und Verbraucher sowie alle, die in der digitalen Wirtschaft arbeiten – mit besonderem Schwerpunkt auf KMU – unterstützt werden, private Investitionen in kreative Infrastrukturen an kommerzieller Attraktivität gewinnen und gleichzeitig Verwaltungsaufgaben abgebaut und die Gründung neuer Start-ups vereinfacht wird; hält es außerdem für geboten, dass im digitalen Binnenmarkt der legale Zugang zu wissenschaftlichen und kreativen Werken erleichtert und für ein hohes Maß an Verbraucher- und Datenschutz gesorgt wird; fordert eine zukunftsfähige Regulierung, eine Bewertung der Auswirkungen aller neuen Vorschläge auf die Bereiche Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, KMU, Potenzial für Innovationen und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Bewertungen ihrer potenziellen Kosten und ihres potenziellen Nutzens sowie ihrer ökologischen und sozialen Auswirkungen;
2. begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ (COM(2015)0192) und die darin abgegebene Zusage, den derzeitigen Urheberrechtsrahmen zu modernisieren und ihn an das digitale Zeitalter anzupassen; betont, dass bei jeglicher Änderung dieses Rahmens eine ergebnisorientierte Prüfung insbesondere mit Blick auf eine faire und angemessene Vergütung der Urheber und anderer Rechteinhaber für die Nutzung ihrer Werke, das Wirtschaftswachstum, die Wettbewerbsfähigkeit und die verstärkte Verbrauchererfahrung, aber auch auf das Erfordernis, für den Schutz der Grundrechte zu sorgen, vorgenommen werden muss;
3. weist auf die Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums (IPR) hin und ruft in Erinnerung, dass auch Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf das Urheberrecht zum Urheberrechtsrahmen gehören; betont die entscheidende Rolle zielgerichteter Ausnahmeregelungen und Einschränkungen des Urheberrechts, da sie zu Wirtschaftswachstum, Innovation und der Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen, zu künftiger Kreativität anspornen und die Vielfalt in der EU bei Innovation, Kreativität und Kultur verstärken;
4. betont in diesem Zusammenhang, dass die Kultur- und Kreativbranche in der EU Wirtschaftswachstum, Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit fördern, da sie Branchenangaben zufolge mit mehr als 4,2 % zum BIP der EU beitragen und in ihnen über 7 Millionen Menschen beschäftigt sind¹;
5. ist der Ansicht, dass mit der Reform ein Ausgleich zwischen allen betroffenen Interessen

¹ EY-Studie mit dem Titel „Creating growth – Measuring cultural and creative markets in the EU“ (Wachstum schaffen – Bewertung der Kultur- und Kreativmärkte in der EU).

gefunden werden sollte; weist darauf hin, dass die Kreativwirtschaft durch Besonderheiten und unterschiedliche Herausforderungen gekennzeichnet ist, die sich aus den unterschiedlichen Arten von Inhalten und schöpferischen Werken und aus den verwendeten Geschäftsmodellen ergeben; fordert daher die Kommission auf, diese Besonderheiten besser herauszustellen und sie bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Änderungen und Lösungen zu berücksichtigen;

6. betont, dass eine Reform des Urheberrechtsrahmens auf einem hohen Schutzniveau beruhen sollte, da Rechte für das geistige Schaffen wesentlich sind und eine solide, eindeutige und flexible Rechtsgrundlage bieten, mit der Investitionen und Wachstum im Bereich der Kreativ- und Kulturwirtschaft begünstigt und gleichzeitig die Rechtsunsicherheit und rechtliche Unstimmigkeiten, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, beseitigt werden;
7. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Reform der Urheberrechtsrichtlinie die Ergebnisse der Ex-post-Folgenabschätzung der Urheberrechtsrichtlinie von 2001 einbezogen werden und gesicherte Erkenntnisse als Grundlage dienen, wozu auch eine Bewertung der möglichen Auswirkungen der Änderungen insbesondere auf die Produktion, die Finanzierung und den Vertrieb audiovisueller Werke sowie auf die kulturelle Vielfalt gehört; ist der Auffassung, dass eine ordnungsgemäße wirtschaftswissenschaftliche Analyse durchgeführt werden muss, die auch die Auswirkungen auf Beschäftigung und Wachstum umfasst;
8. fordert die Kommission auf, die Entschließung des Parlaments vom 9. Juli 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹ zu berücksichtigen;
9. stellt fest, dass 56 % der Europäer das Internet für kulturelle Zwecke nutzen und dass aus diesem Grund mehrere Ausnahmen vom Urheberrecht von Bedeutung sind; erinnert die Kommission daran, dass die Mehrheit der MdEP eine Prüfung der Anwendung von Mindeststandards auf alle Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf das Urheberrecht und die ordnungsgemäße Anwendung der in der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen befürwortet; betont, dass der Ansatz zu den Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf das Urheberrecht ausgewogen, zielgerichtet, formatneutral und ausschließlich auf nachgewiesene Bedürfnisse gestützt sein und die kulturelle Vielfalt in der EU, ihre Finanzierung und die faire Vergütung von Urhebern nicht beeinträchtigen sollte; betont, dass zwar größere Rechtssicherheit für das „Text- und Data-Mining“ geschaffen werden muss, damit Forscher und Bildungseinrichtungen auch grenzüberschreitend verstärkt auf urheberrechtlich geschütztes Material zugreifen können, EU-weite Ausnahmeregelungen für das „Text- und Data-Mining“ jedoch nur dann angewendet werden sollten, wenn der Nutzer über einen rechtmäßigen Zugang verfügt, und auf der Grundlage einer auf Fakten gestützten Folgenabschätzung und der daran anschließenden Anhörung aller Interessenträger ausgearbeitet werden sollten;
10. hält es für geboten, dass die Eindeutigkeit und die Transparenz der Urheberrechtsregelung verbessert werden, wobei besonderes Augenmerk auf von Nutzern eingestellte Inhalte

¹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0273.

und – Abgaben für Privatkopien in den Mitgliedstaaten, die sich für eine Erhebung entschieden haben – zu richten ist; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Bürger über die tatsächliche Höhe der Urheberrechtsabgabe, ihren Zweck und ihre Verwendung informiert werden sollten;

11. betont, dass der digitale Binnenmarkt die Gelegenheit bieten sollte, allen – auch Menschen mit Behinderung – Zugang zu durch das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützten Produkten und Dienstleistungen zu verschaffen; bekundet in diesem Zusammenhang seine tiefe Besorgnis darüber, dass keine Fortschritte bei der Ratifizierung des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken erzielt worden sind und fordert, dass er so bald wie möglich ratifiziert wird; erwartet mit Spannung das diesbezügliche Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH);
12. fordert zielgerichtete und auf Fakten gestützte Reformen, mit denen der grenzüberschreitende Zugang zu legal verfügbaren oder legal erworbenen Online-Inhalten verbessert wird, warnt jedoch vor einer unterschiedslosen Befürwortung der Erteilung verbindlicher europaweiter Lizenzen, weil dies dazu führen könnte, dass den Nutzern weniger Inhalte zur Verfügung stehen; betont, dass das Territorialitätsprinzip aufgrund der großen Bedeutung der Gebietslizenzen in der EU ein grundlegender Bestandteil des Urheberrechtssystems ist; fordert, dass ungerechtfertigtes Geoblocking beendet wird, indem – als erster Schritt zu mehr Rechtssicherheit – die grenzüberschreitende Portabilität legal erworbener oder legal verfügbarer Inhalte Vorrang erhält, und dass neue kommerzielle Modelle flexibler und innovativer Lizenzierungsregelungen eingeführt werden; stellt fest, dass solche Modelle den Verbrauchern Nutzen im Sinne der sprachlichen und kulturellen Vielfalt verschaffen sollten, dabei aber das Territorialitätsprinzip und die Vertragsfreiheit nicht beeinträchtigen dürfen;
13. begrüßt die Absicht der Kommission, Forschung und Innovation in der EU zu stärken, indem die grenzüberschreitende Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material verbessert wird; ist der Auffassung, dass diesen Bemühungen eine zentrale Rolle dabei zukommt, den Zugang zu Wissen und Online-Bildung zu verbessern und die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der Bildungseinrichtungen der EU zu stärken;
14. betont, dass der Zugang zu Informationen und Inhalten im öffentlichen Raum wichtig ist; hebt hervor, dass Inhalte, die in einem Mitgliedstaat öffentlich zugänglich sind, in allen Mitgliedstaaten zugänglich sein sollten; ist der Auffassung, dass die öffentlich verfügbaren Inhalte der EU-Organe wenn möglich im allgemein zugänglichen Bereich platziert werden sollten;
15. vertritt die Auffassung, dass eine Änderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste den neuen Zugangswegen zu audiovisuellen Inhalten Rechnung tragen und mit der gegenwärtigen Reform der Rechtsvorschriften über das Urheberrecht im Einklang stehen sollte;
16. ist der Ansicht, dass bestimmte Online-Mittler und Online-Plattformen Einkünfte aus kulturellen Werken und Inhalten erzielen, diese Einkünfte aber nicht immer mit den Urhebern teilen; fordert die Kommission auf, auf Fakten gestützte Optionen in Erwägung zu ziehen, mit denen der Verlagerung der Wertschöpfung von Inhalten auf Dienstleistungen begegnet werden kann, sodass die Urheber, die ausübenden Künstler und

die Rechteinhaber für die Nutzung ihrer Werke im Internet eine angemessene Vergütung erhalten, ohne dass Innovation erschwert wird;

17. weist darauf hin, dass die rasche technische Entwicklung im digitalen Markt einen technologieneutralen Rechtsrahmen für das Urheberrecht erforderlich macht;
18. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Zusammenarbeit mit Staaten ausgearbeitet wird, die bei bewährter Digitalisierungspraxis führend sind, damit technologische Innovationen aus Drittstaaten insbesondere im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums einfach übernommen werden können, wodurch sich die Interoperabilität verbessert und EU-Unternehmen international größere Wachstums- und Expansionschancen erhalten;
19. fordert die Händler auf, sämtliche verfügbaren Informationen über die technischen Maßnahmen zu veröffentlichen, die notwendig sind, damit die Interoperabilität ihrer Inhalte gegeben ist;
20. unterstützt die Bemühungen der Kommission um die Sicherstellung der Interoperabilität zwischen digitalen Komponenten und betont die Bedeutung einer Standardisierung, die sowohl im Wege von standardessenziellen Patenten (SEP) als auch mit Systemen der offenen Lizenzierung verwirklicht werden kann; begrüßt die Bemühungen der Kommission um die Schaffung eines ausgewogenen Rahmens für die Verhandlungen zwischen den Rechteinhabern und den Anwendern standardessenzieller Patente, damit für faire Bedingungen bei der Lizenzierung gesorgt ist; fordert die Kommission auf, das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-170/13 (Huawei gegen ZTE), das einen Ausgleich zwischen den Inhabern von standardessenziellen Patenten und den Anwendern der Standards schafft, zur Kenntnis zu nehmen und ihrem Geist entsprechend anzuwenden, Patentverletzungen ein Ende zu setzen und für den effektiven Abschluss fairer, zumutbarer und diskriminierungsfreier („fair, reasonable and non-discriminatory“, FRAND) Lizenzvereinbarungen zu sorgen;
21. begrüßt den Aktionsplan der Kommission für eine zeitgemäßere Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Internet mit Blick auf Verletzungen in gewerbsmäßigem Ausmaß; hält es für geboten, dass das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Zeitalter eingehalten werden; vertritt die Auffassung, dass der Durchsetzung des Urheberrechts – wie in der Richtlinie 2004/48/EG vorgesehen – in allen Mitgliedstaaten große Bedeutung zukommt und dass das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte nur so wirksam wie die zu ihrem Schutz ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen sind; betont, dass es in der EU zu zahlreichen Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums kommt und dass die Zollbehörden im Jahr 2014 Daten der Kommission zufolge über 95 000 Festnahmen registrierten und der Wert der 35,5 Mio. beschlagnahmten Artikel auf mehr als 600 Mio. EUR geschätzt wird¹; hebt die Tätigkeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums hervor, die verlässliche Daten und objektive Analysen der Auswirkungen von Rechtsverletzungen auf die Wirtschaftsteilnehmer bereit stellt; fordert aus diesem Grund insbesondere mit Blick auf Verletzungen in gewerbsmäßigem Ausmaß einen wirksamen, nachhaltigen, angemessenen und zeitgemäßen Ansatz zur Durchsetzung, zur Verwirklichung und zum

¹ Siehe den Bericht über die Durchsetzung des Rechts des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der EU – Ergebnisse an den Außengrenzen der EU 2014, GD TAXUD, 2015.

Schutz der Rechte des geistigen Eigentums im Internet; stellt fest, dass die Verletzungen des Urheberrechts mitunter daher rühren können, dass die gewünschten legal verfügbaren Inhalte schwer zu finden sind; fordert daher, dass ein breiter gefächertes und einfach zu nutzendes legales Angebot erstellt und in der Öffentlichkeit bekanntgemacht wird;

22. begrüßt den Ansatz „Follow the money“ (Folge dem Geld) und hält die Akteure in der Vertriebskette dazu an, abgestimmte und angemessene Maßnahmen im Wege von freiwilligen Vereinbarungen zu ergreifen, mit denen gewerbsmäßige Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums bekämpft werden können; betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten das Bewusstsein und die Sorgfalt in der Vertriebskette fördern und zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowie zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor anregen sollten; hebt hervor, dass alle Maßnahmen, die von den Akteuren in der Vertriebskette mit dem Ziel ergriffen werden, gewerbsmäßige Rechtsverletzungen zu bekämpfen, gerechtfertigt, abgestimmt und angemessen sein und effektive und nutzerfreundliche Abhilfemöglichkeiten für nachteilig betroffene Parteien umfassen sollten; hält es für geboten, dass Verbraucher für die Folgen von Verstößen gegen das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sensibilisiert werden;
23. vertritt die Auffassung, dass die Kommission Debatten einleiten sollte und dass auf Fakten gestützte Analysen durchgeführt werden sollten, mit denen der Frage nachgegangen wird, ob sämtliche Akteure in der Wertschöpfungskette, auch Online-Mittler, Online-Plattformen, Anbieter von Inhalten und Diensten und Offline-Mittler wie Wiederverkäufer und Händler, sachgemäße und angemessene Maßnahmen gegen illegale Inhalte, nachgeahmte Waren und gewerbsmäßige Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums ergreifen sollten, während gleichzeitig dafür gesorgt werden sollte, dass Endnutzer weiterhin auf Informationen zugreifen und sie weitergeben oder Anwendungen und Dienste ihrer Wahl nutzen können; hält es für geboten, dass – insbesondere mit Blick auf die Bekämpfung der Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums – eine Klarstellung der Rolle der Mittler erwogen wird, wobei auf einer sorgfältigen, ergebnisorientierten und auf Fakten gestützten Analyse aufgebaut werden muss und alle einschlägigen öffentlichen Anhörungen der Kommission einbezogen werden müssen; betont, dass Internetanbieter und Online-Mittler in jedem Fall genau festgelegte Verpflichtungen haben und nicht die den Gerichten zukommende Rolle einnehmen sollten, damit es nicht zu einer Privatisierung der Rechtsdurchsetzung kommt; fordert die Kommission auf, eine bewertende Studie der Wirksamkeit der richterlich angeordneten Sperrung von Websites und der Systeme für die Meldung und Entfernung von Inhalten durchzuführen;
24. weist auf die Rolle der Anbieter von Inhalten bei der Erstellung und der Verbreitung von Werken, auch im Internet, und darauf hin, dass das Wachstum der Online-Plattformen von der Verbrauchernachfrage getragen wurde; weist darauf hin, dass die bestehenden Grundsätze über die Haftung von Mittlern das Wachstum der Online-Plattformen ermöglicht haben und warnt davor, dass sich die Entstehung neuer Rechtsunsicherheit in diesem Bereich negativ auf das Wirtschaftswachstum auswirken könnte; verweist auf die immer wichtigere Rolle bestimmter Internet-Mittler und auf die möglichen negativen Folgen der beherrschenden Stellung dieser Mittler für das kreative Potenzial und die angemessene Vergütung der Urheber sowie für die Weiterentwicklung der Dienstleistungen anderer Vertreiber von Werken;

25. empfiehlt, dass für den anstehenden Legislativvorschlag zu Online-Plattformen die Interessen der Verbraucher, der Urheber und der im digitalen Bereich Beschäftigten und insbesondere der Schutz gefährdeter Personen als Grundlage herangezogen werden;
26. hebt hervor, dass die Öffentlichkeit einfach auf umfassende Informationen über die Identität der Rechteinhaber und, soweit relevant, die Dauer des rechtlichen Schutzes zugreifen können sollte, damit das Urheberrecht sinnvoll durchgesetzt wird;
27. weist erneut darauf hin, dass Anbieter von Online-Diensten nach Artikel 5 der Richtlinie 2000/31/EG dazu verpflichtet sind, ihre Identität klar erkennbar zu machen, und dass die Einhaltung dieser Verpflichtung entscheidend dazu beiträgt, das Vertrauen der Verbraucher in den elektronischen Geschäftsverkehr zu wahren;
28. stellt fest, dass die Kommission beabsichtigt, den Vorschlag über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht zurückzuziehen, und verweist in diesem Zusammenhang auf den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung vom 26. Februar 2014; hält es für geboten, dass vor der Festlegung einer Vorgehensweise möglichst viele Fakten erhoben und analysiert und die Interessenträger angehört werden, was insbesondere für die Auswirkungen gilt, die diese Vorgehensweise auf den derzeitigen, den Verbrauchern nach einzelstaatlichem Recht gewährten Schutz hätte, in erster Linie mit Blick auf die Rechtsmittel bei einem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen von Online-Käufen materieller Güter oder digitaler Inhalte und die Rechtssicherheit bei der Anwendung der Rom-I-Verordnung;
29. ist der Ansicht, dass die vertraglichen Bestimmungen über digitale Inhalte auf Grundsätzen beruhen müssen, damit sie technologisch neutral und zukunftstauglich sind; betont mit Blick auf künftige Vorschläge der Kommission in diesem Bereich, dass Unstimmigkeiten und Überlappungen mit bestehenden Rechtsvorschriften und die Gefahr, dass es langfristig zu einer ungerechtfertigten rechtlichen Trennung zwischen Online- und Offline-Verträgen und verschiedenen Vertriebskanälen kommt, verhindert werden müssen, auch in Anbetracht des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz im Zusammenhang mit REFIT;
30. ist der Auffassung, dass die Kommission in ihrem geänderten Vorschlag auch deutlich machen sollte, wie die bestehenden Vorschriften in einem digitalen Umfeld bei grenzüberschreitenden Online-Verkäufen zur Anwendung kommen, wozu auch die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie gehört, durch die gegen unlautere Preisdiskriminierung im Internet auf Grund von Nationalität oder Ort vorgegangen wird;
31. fordert die Kommission auf, das Schutzniveau des materiellen EU-Verbraucherschutzrechts im Zusammenhang mit der sogenannten Sharing Economy und Ungleichgewichte zwischen den Parteien bei Vertragsbeziehungen zwischen Verbrauchern zu analysieren, die dadurch vergrößert werden, dass immer häufiger auf im Rahmen von Sharing-Economy-Plattformen angebotene Dienstleistungen zurückgegriffen wird;
32. betont, dass die Prozesse, die es Unternehmen ermöglichen, sich in allen Mitgliedstaaten niederzulassen und online tätig zu werden, verbessert werden müssen und gestrafft und digitalisiert werden sollten, und fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Binnenmarktstrategie hierauf näher einzugehen;

33. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass den Schwierigkeiten besondere Aufmerksamkeit zukommt, durch die Verbraucher und Unternehmen daran gehindert werden, in den Genuss des gesamten Spektrums von digitalen oder in der EU über digitale Kanäle angebotenen Produkten und Dienstleistungen zu kommen, und durch die Unternehmen an der Geschäftsaufnahme, der Expansion, der grenzüberschreitenden Betätigung und der Schaffung von Innovationen gehindert werden;
34. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Bereich der digitalen Verwaltung gemeinsame Standards und bewährte Verfahren anzuwenden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Justizbehörden und den lokalen Gebietskörperschaften liegen muss;
35. hebt hervor, dass digitale Entwicklungen auch sinnvolle Änderungen in der öffentlichen Verwaltung bewirken, indem sie für deutlich effektivere, einfachere und nutzerfreundlichere elektronische Behördendienste sorgen; betrachtet es in diesem Zusammenhang als durchaus wichtig für Bürger wie auch für Unternehmen, dass miteinander vernetzte Handelsregister eingerichtet sind;
36. tritt dafür ein, im Jahr 2016 eine EU-Plattform für Streitbeilegung im Interesse des Verbraucherschutzes zu schaffen; betont, dass die Rechte der Verbraucher ohne wirkungsvolle Rechtsvorschriften und den Zugang zu Rechtsmitteln nicht gewahrt werden können; ist der Auffassung, dass der elektronische Geschäftsverkehr zudem einen Aufschwung verzeichnen könnte, wenn die Verbraucher in der ganzen EU unter gleichen Voraussetzungen Einkäufe im Netz tätigen könnten;
37. betont, dass Online-Sicherheit eine der Voraussetzungen für einen digitalen Binnenmarkt ist, und ist der Ansicht, dass gerade aus diesem Grund für Netz- und Informationssicherheit auf diesem rasch expandierenden Markt gesorgt werden muss; begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative der Kommission, eine öffentlich-private Partnerschaft für Cyber-Sicherheit im Bereich Technologien und Lösungen für die Online-Netzsicherheit zu schaffen;
38. fordert einen wirksameren Rechtsrahmen für die Finanzierung von IKT-Schulungen durch die EU, damit die Wettbewerbsfähigkeit der EU verbessert werden kann;
39. weist darauf hin, dass dem technologischen Gefälle in der EU durch einen Rechtsrahmen für die Strategien auf dem Gebiet des digitalen Binnenmarkts entgegengewirkt werden muss; betont, dass ein proaktiver Ansatz erforderlich ist, um die Kluft zwischen Regionen, zwischen ländlichen und städtischen Gebieten und zwischen den Generationen zu verkleinern;
40. weist darauf hin, dass Entwicklung und Innovation in EU-Unternehmen unmittelbar gefördert werden müssen, damit ein belastbarer Rechtsrahmen für die Strategie im Bereich des digitalen Binnenmarkts vorangebracht werden kann; betont aus diesem Grund, dass KMU zur Nutzung von digitalen Technologien und zum Aufbau von IKT-Kenntnissen und -Diensten angeregt werden müssen;
41. weist darauf hin, dass Innovationen im digitalen Bereich Wachstum generieren und dass ein solider Rechtsrahmen für die Politik im Bereich des digitalen Markts den Unternehmergeist anspornen muss; betont, dass auf junge innovative Unternehmer zugeschnittene Förderprogramme konzipiert werden müssen, damit das Potenzial, das die Jugend Europas bietet, genutzt werden kann.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	3.12.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 21 - : 3 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Max Andersson, Joëlle Bergeron, Marie-Christine Boutonnet, Jean-Marie Cavada, Kostas Chrysogonos, Therese Comodini Cachia, Mady Delvaux, Laura Ferrara, Enrico Gasbarra, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Mary Honeyball, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Jiří Maštálka, Emil Radev, Evelyn Regner, Pavel Svoboda, József Szájer, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Angel Dzhambazki, Jytte Guteland, Heidi Hautala, Stefano Maullu, Rainer Wieland, Kosma Złotowski